



Miet- und Benutzungsordnung
für das Dörfergemeinschaftshaus Elbmarsch in Garlstorf

§ 1

Zweck der Einrichtung

Das Dörfergemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Stadt Bleckede zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten insbesondere der Ortsteile Brackede, Garlstorf, Radegast und Wendewisch. Das Dörfergemeinschaftshaus steht mit seinen Zusatzeinrichtungen Privatpersonen, Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter des Hauses entsprechen.

Darunter fallen grundsätzlich nicht Veranstaltungen, bei denen wirtschaftliche Ziele im Vordergrund stehen.

Das Dörfergemeinschaftshaus ist in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln finanziert und mit hohem persönlichem Einsatz der Bürger/innen erstellt worden, daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, das Dörfergemeinschaftshaus mit all seinen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Die Räumlichkeiten des Dörfergemeinschaftshauses werden von der Stadt Bleckede bzw. ihren Beauftragten vergeben. Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter grundsätzlich kein Recht gegenüber der Stadt Bleckede herleiten.

Der Nutzer darf die Räume und Einrichtungen nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung benutzen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet; Fundsachen sind bei der Stadt Bleckede oder ihren Beauftragten abzugeben.

Liegt eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingegangene Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung von Räumen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Dörfergemeinschaftshauses vereinbar ist, so entscheidet der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten. Bei politischen Veranstaltungen ist der Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung aller nicht verbotenen Parteien und Vereinigungen zu beachten.

Für die Einrichtung des Dörfergemeinschaftshauses ist der Bestuhlungsplan maßgebend. Die Stühle und Tische des Dörfergemeinschaftshauses dürfen nicht außerhalb des Gebäudes benutzt oder abgestellt werden. Tische dürfen nicht übereinander gestapelt werden.

Die Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Bei Auflassen der Fenster haftet der Mieter für Einbruch/ Diebstahl und/oder Wasserschaden. Der Betrag wird von der Kautions einbehalten. Feuerkörbe etc. sind im Innen- und Außenbereich nicht gestattet

Das Rauchen im Dörferegemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

§ 3

Überlassung

Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen bei der Stadt Bleckede oder ihren Beauftragten zu stellen.

Über die Überlassung entscheidet die von der Stadt Bleckede beauftragte Person nach Maßgabe der von der Stadt Bleckede beschlossenen Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

Die Überlassung der Räumlichkeiten kann unter anderem versagt werden, wenn z.B.

- die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dörferegemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder
- wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde.

§ 4

Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem vom Rat der Stadt Bleckede festgesetzten Tarif. Maßgebend ist der am Tag der Veranstaltung geltende Tarif. Das Nutzungsentgelt besteht aus Raumkosten, Reinigungs-und Betriebskostenpauschale.

§ 5

Nutzungsentgeltzahlung

Das gesamte Nutzungsentgelt ist zusammen mit der Kautions spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtverwaltung Bleckede zu entrichten.

§ 6

Übergabe und Rückgabe der Räume

Die Stadt Bleckede übergibt die Räume und Einrichtungen sowie das Inventar durch die beauftragte Person in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie vom Nutzer vorher hätten festgestellt werden können.

Für die Dauer der Nutzung erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel. Bei Verlust dieser ist die Stadt Bleckede berechtigt, die Kosten für den Ersatz der notwendigen Teile des zentralen Schließsystems dem Nutzer zu berechnen. Am Tag der Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die ihm übergebenen Schlüssel vollständig zurückzugeben.

Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Dörferegemeinschaftshauses sind nach der Benutzung besenrein (Stühle hochstellen) und die sanitären Anlagen sauber zu verlassen. Der Außenbereich ist zu säubern, z. B. Zigarettkippen. Die Beauftragten der Stadt Bleckede bestätigen die Rücknahme der

Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand. Der anfallende Abfall ist von dem Nutzer fachgerecht zu entsorgen.

Die Räume und Einrichtungen sind – soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Stadt Bleckede getroffen wird- spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages im geforderten Zustand an die Stadt Bleckede zu übergeben.

§ 7

Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Bleckede nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Bleckede für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Diese Haftung erstreckt sich auf die genutzten Räume und sonstigen Einrichtungen des Dörfergemeinschaftshauses und des Außenbereiches des Dörfergemeinschaftshauses und schließt Personen- und Sachschäden gegenüber den Bediensteten der Stadt Bleckede mit ein. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Bleckede anzuzeigen.

Der Nutzer hat die Stadt Bleckede von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt Bleckede aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Stadt Bleckede.

Bruch und Beschädigungen gehen zu Lasten des Nutzers, der die Kosten der erforderlichen Wiederbeschaffung zum Neuwert zu tragen hat.

Die Stadt Bleckede ist berechtigt, von dem Nutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstandenen möglichen Risiken zu fordern. Der Versicherungsschein ist der Stadt Bleckede auf Verlangen vorzulegen.

Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr der Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen des Dörfergemeinschaftshauses besteht, ist die Stadt Bleckede berechtigt, die Nutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Vermieterin festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 3.000,00 € nicht überschreiten.

§ 8

Hausrecht

Der Bürgermeister oder ein(e) von ihm Beauftragte(r) der Stadt Bleckede üben gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber dem Besucher bleibt unberührt.

§ 9

Beachtung von Vorschriften

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Einhaltung der Nachtruhe, sind von den Nutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Darüber hinaus sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Gaststättengesetz zu beachten.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Nichtbeachtung ist die Stadt Bleckede berechtigt, das Mietverhältnis sofort und ohne Entschädigungsansprüche zu beenden.

§ 10

Küche

Die Küche des Dörfergemeinschaftshauses kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Vor Beginn der Veranstaltung muss ggf. vorhandenes Kücheninventar vom Beauftragten der Stadt Bleckede übergeben und nach Beendigung der Veranstaltung übernommen werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände haftet der Nutzer. Benutztes Geschirr ist im sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Wein- und Sektgläser sind von Hand zu reinigen.

§ 11

Sportliche Betätigung

Zum Zwecke der sportlichen Betätigung dürfen Räume nur mit Turnschuhen betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit normalem Schuhwerk. Die sportliche Betätigung ist beschränkt auf Tischtennis, Bodenturnen, Gymnastik, Ballett oder ähnliches; Ballspiele und andere Betätigungen, die eine Beschädigung der Räume erwarten lassen, sind grundsätzlich untersagt.

§ 12

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Nutzer darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Abstimmung mit der Stadt Bleckede einbringen.

Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Bleckede keine Haftung.

Eingebrachte Einrichtungsgegenstände sind- soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Stadt Bleckede getroffen wird- spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages wieder aus dem Dörfergemeinschaftshaus zu entfernen.

§ 13

Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

Führt der Nutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Nutzungsgebühr.

Hat die Stadt Bleckede den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Nutzungsgebühr geschuldet.

Wird mehr als drei Monate vorher eine zeitliche Verschiebung des Veranstalters beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 14

Rücktritt

Die Stadt Bleckede kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig gem. § 5 entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
- c) wenn nach § 7 eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- e) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 15

Parken

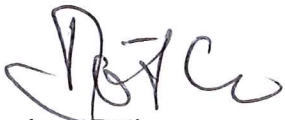
Das Parken ist auf den ausgewiesenen Parkflächen an dem Dörfergemeinschaftshaus gestattet.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Bleckede und dem Nutzer ist Lüneburg.

Bleckede, den 18.12.2013



Jens Böther
Bürgermeister